

Geschäftsordnung

des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises

Aufgrund § 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes hat der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Zusammensetzung des Naturschutzbeirates ergeben sich aus § 70 des Gesetzes Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und den §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und dem Rund-erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990 (MBI. NRW. 1990 S. 594).

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises ist nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden.

Er soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
- Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Der Beirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören. Die Beteiligung des Beirates richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes und des Runderlasses des MURL vom 11.04.1990.

§ 2

Vorsitzende(r)

1. Der Beirat wählt unter der Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen StellvertreterIn.
2. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters/In im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt sie/er sein Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
3. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

4. Sie/Er unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Naturschutzbeirat gegenüber der Öffentlichkeit.
5. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann die/der Vorsitzende anstelle des Beirates beteiligt werden. Sie/Er soll sich gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Sie/Er hat hierüber den Beirat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 3

Mitglieder und Stellvertreter(innen)

1. Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates schriftlich eingeladen.
2. Die StellvertreterInnen erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen nachrichtlich. Sie können sowohl an den öffentlichen als auch an nichtöffentlichen Sitzungen als ZuhörerInnen teilnehmen; sie erhalten die Möglichkeit zur Äußerung bzw. Stellungnahme, haben jedoch nicht das Recht zur Mitentscheidung.

Die Teilnahme als ZuhörerInnen begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrkosten (§ 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes).

3. Ein Mitglied/ein(e) StellvertreterInnen, das/die/der an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es seine(n) StellvertreterInnen, damit diese(r) anstelle des Mitgliedes an der Sitzung teilnimmt.
4. Der Beirat ist für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises gewählt. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und ihre StellvertreterInnen ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 4

Pflichten der Mitglieder und ihrer StellvertreterInnen

1. Die Mitglieder/StellvertreterInnen des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen, als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat fort.
2. Ein(e) Mitglied/StellvertreterInnen darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst, einem ihrer/seiner Angehörigen oder einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Angehörige sind der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.

Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die/der Betreffende

- a) bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist.
- b) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
- c) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Die Mitwirkungsverbote gelten nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

3. Mitglieder oder StellvertreterInnen haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 Kreisordnung i. V. m. § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der/dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.
Über die Ausschließungsgründe entscheidet in Zweifelsfällen der Naturschutzbeirat. Bei dieser Entscheidung darf die/der Betreffende nicht mitwirken.
Das ausgeschlossene Mitglied bzw. die/der ausgeschlossene StellvertreterIn hat den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/er sich in dem für die ZuhörerInnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die Nichtteilnahme des/der Mitgliedes/StellvertretersIn an der Entscheidung über seine/ihre Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe wird vom Naturschutzbeirat durch Beschluss festgestellt.

Hat ein(e) Mitglied/StellvertreterIn bei einer Beschlussfassung mitgewirkt, obwohl es/sie/er nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen war und ihr/ihm der Ausschließungsgrund bekannt war, so haftet die/der Betreffende für eventuell entstehenden Schaden.

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied/jede(r) teilnehmende StellvertreterIn persönlich eintragen muss.

§ 5

Einberufung des Beirates

1. Der Naturschutzbeirat wird von der/vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von deren/dessen VertreterIn - mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Dabei kann sie/er sich der unteren Naturschutzbehörde bedienen.
Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 8 Werktage abgekürzt werden.

Die/Der Vorsitzende muss den Beirat einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

2. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Von einer Tischvorlage sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen.

Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag.

Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

3. Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin /seines Stellvertreters oder auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde kann die Öffentlichkeit bei Beiratssitzungen durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Für das Verfahren gelten § 33 Abs. 2, Satz 2 folgende und Absatz 3 der Kreisordnung.
4. Die untere Naturschutzbehörde wird zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.

§ 6

Sitzungsverlauf

1. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn festzustellen, ob der Naturschutzbeirat ordnungsgemäß einberufen wurde und ob er beschlussfähig ist.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat die/der Vorsitzende nach Prüfung gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen.
Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern/StellvertreterInnen nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn die Sitzung auf.
3. Vor Feststellung der Tagesordnung kann der Naturschutzbeirat die Tagesordnung durch Beschluss erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Naturschutzbeirat nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann.

Ferner kann der Naturschutzbeirat die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Beschluss ändern und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.
Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

4. Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von einzelnen Mitgliedern/StellvertreternInnen des Naturschutzbeirates und von der/dem Vorsitzenden nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
5. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
6. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt.

Die/Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich durch Auszählen.

7. Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn darf zur Sache erst sprechen, wenn sie/er sich zuvor zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat.
Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder/StellvertreterInnen gleichzeitig, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.
Die/der RednerIn darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.

Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

8. Anderen Mitarbeitern der Kreisverwaltung, Vertretern der eingeladenen Städte und Gemeinden sowie den Antragstellern und deren Beauftragten ist das Wort nur dann zu erteilen, wenn die/der Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht.
9. Die/der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
Sie/er ist jederzeit berechtigt, außerhalb der Rednerfolge das Wort zu ergreifen.
10. Der Beirat kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
11. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
12. Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
Die/Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

13. Jedes Mitglied oder im Vertretungsfall die/der StellvertreterIn ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörde, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Sitzung unter dem Punkt Verschiedenes an die/den Vorsitzende(n) oder die Verwaltung zu richten.
Anfragen werden mündlich beantwortet, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht.
Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Sitzung des Naturschutzbeirates zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

14. Zuhörerinnen oder Zuhörern kann auf Antrag das Wort erteilt werden, wenn die Mehrheit des Naturschutzbeirates dieses beschließt.

§ 7

Ordnung in den Sitzungen

1. Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
2. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Naturschutzbeirat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
3. Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende der/dem RednerIn das Wort entziehen. Einer/einem RednerIn, der/dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
4. Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn durch Beschluss des Naturschutzbeirates von einer oder mehreren Sitzungen des Naturschutzbeirates oder durch die/den Vorsitzende(n) von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der/des Vorsitzenden vorausgehen. Das Mitglied oder im Vertretungsfall sein(e) StellvertreterIn soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
5. Durch Beschluss des Naturschutzbeirates kann einem Mitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
6. Als grobe Verletzung der Ordnung gilt insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der/des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
7. Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 5 sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
8. Entsteht im Naturschutzbeirat störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht

wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

9. ZuhörerInnen sind grundsätzlich nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
Die/Der Vorsitzende kann ZuhörerInnen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 8

Beschlüsse, Abstimmung und Wahlen

Der Naturschutzbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Werden Beschlüsse gefasst, gilt bei der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters muss die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,

- cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden von der Verwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der/dem Vorsitzenden mitteilt.

Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 9

Sitzungs- und Beschlussprotokoll

1. Über Beschlüsse des Beirates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Hierin ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung im Protokoll aufgenommen und der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird.
2. Die untere Naturschutzbehörde stellt die/den SchriftführerIn.

Die/Der SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn werden vom Naturschutzbeirat bestellt.
3. Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung des Beschlussprotokolls mittels Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Bei berechtigten Zweifeln am Beschlussprotokoll kann die/der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der/dem SchriftführerIn und der/dem Betroffenen abhören. Die Mitnahme der Aufzeichnung ist unzulässig. Eine anderweitige als die o. g. Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Naturschutzbeirat dies einstimmig beschließt.
4. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der SitzungsteilnehmerInnen und auf Verlangen eines Mitgliedes oder im Vertretungsfall seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Mitglied/die Stellvertreterin/der Stellvertreter an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - d) die Mitglieder oder im Vertretungsfall die StellvertreterInnen, die gem. § 28 Abs. 2 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen
 - das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis
 - auf Verlangen das Stimmenverhältnis, einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Beiratsmitglied persönlich gestimmt hat,

- f) bei Wahlen:
- die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,
- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet wurde.

Das Beschlussprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen und vom Beirat zu genehmigen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.06......2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage ist die Geschäftsordnung vom 21.10.2014 nicht mehr anzuwenden.

Bergisch Gladbach, den $\frac{16}{6}$2021


Die/der Vorsitzende
des Naturschutzbeirates